

Sonderrundschreiben

Gelangensbestätigung bei
Ausfuhrlieferungen

Unkelbach Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kaiser-Joseph-Str. 260
79098 Freiburg i. Br.
Telefon 0761/38542-0
Telefax 0761/38542-77

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen ein Sonderrundschreiben zum Thema "Gelangensbestätigung bei Ausfuhrlieferungen". Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns einfach per [E-Mail](#) oder telefonisch unter 0761/38542-0.

Unser Mandantenrundbrief-Archiv finden Sie hier: <http://www.unkelbach-treuhand.de/mandantenrundbrief/archiv/inhalt.php>

Mit freundlichem Gruß

UNKELBACH TREUHAND GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Bei fehlerhafter Darstellung bitte hier klicken:

Gelangensbestätigung bei Ausfuhrlieferungen

Unter dem Druck der Industrie hat das Bundesministerium eine Übergangsregelung bis zum 31. 3. 2012 für die Gelangensbestätigung geschaffen: Die alte Rechtslage für den Ausfuhrnachweis und damit die Steuerfreiheit gilt bis zu diesem Datum weiter.

Das BMF hat eine Verbandsanhörung zum Entwurf eines Schreibens zu den ab 2012 geltenden neuen Nachweispflichten für Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen eingeleitet. Gleichzeitig hat das BMF eine Übergangsregelung getroffen, nach der es nicht beanstandet wird, wenn der Nachweis für bis zum 31.3.2012 ausgeführte Umsätze noch auf Grundlage der alten Rechtslage geführt wird.

Hintergrund: Durch die Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen v. 2.12.2011 (BGBl. I S. 2416) wurden die §§ 9 bis 11, 13, 17, 17a, 17b und 17c UStDV mit Wirkung vom 1.1.2012 geändert. Mit diesen Änderungen wurden die Beleg- und Buchnachweispflichten für Ausfuhrlieferungen an die seit 1.7.2009 bestehende EU-einheitliche Pflicht

zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren (Art. 787 ZK-DVO, sog. Verfahren "ATLAS-Ausfuhr") angepasst. Außerdem wurden für die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen in Form der so genannten „Gelangensbestätigung“ neue Nachweisregelungen geschaffen.

Hierzu führt das BMF weiter aus: Mit Schreiben v. 9.12.2011 wurde den Wirtschaftsverbänden der Entwurf eines BMF-Schreibens zu den neuen Nachweispflichten zur Stellungnahme übersandt. Der Entwurf enthält auch ein Muster in mehreren Sprachen, wie die „Gelangensbestätigung“ ausgestellt werden kann. Gleichzeitig hat das BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine Übergangsregelung getroffen, nach der es die Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn der Nachweis der Steuerbefreiung für bis zum 31.3.2012 ausgeführte Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen noch auf Grundlage der bis 31.12.2011 geltenden Rechtslage geführt wird.

Hinweis: Das [BMF-Schreiben zur Übergangsregelung](#) sowie der [Entwurf des BMF-Schreibens](#) zu den neuen Nachweispflichten ab dem 1.1.2012 sind auf den Internetseiten des BMF veröffentlicht worden.

Anlage: Artikel der FAZ vom 18. 12. 2011.

Impressum:

UNKELBACH TREUHAND GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft	Tel.: 0761 38542-0 Fax.: 0761 38542-77 Mobil: 0172 7662078 Skype: p.unkelbach e-mail: info@unkelbach-treuhand.de www.unkelbach-treuhand.de	Sitz Freiburg AG Freiburg i. Br. HRB 3750 Geschäftsführer: Peter Unkelbach WP/StB Dr. Philipp Unkelbach StB
----------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Hinweis:

Sehr geehrte Damen und Herren, sollte ein weiterer Mitarbeiter in Ihrem Unternehmen, Freunde oder Bekannte Interesse an diesen Service bekunden, so können Sie weitere Personen hier [in den Verteiler](#) eintragen. Wenn Sie in Zukunft nicht mehr von unserem Rundbrief profitieren möchten, so können Sie sich durch anklicken des folgenden Links abmelden [Abmeldung durch anklicken](#). Treten Probleme beim Aufrufen dieser Mail oder der Abmeldung von unserem Newsletterservice auf so teilen Sie uns dies bitte mit, wir werden uns dann umgehend mit Ihnen in Verbindung setzen. Die Inhalte dieses Newsletters dienen lediglich der unverbindlichen Information. Sie sind für die individuelle Beratung daher weder bestimmt, noch geeignet.